



Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:

Datum:

30.1 Ra G 90/25

26.06.2025

Stellungnahme der Gemeindegewahlleiterin zum Einspruch gegen die Wahl des Oberbürgermeisters der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg am 11.05.2025/25.05.2025 der Frau Jennifer Reinke

Der Einspruch gegen die Wahl der Stadtvertretung vom, eingegangen am 11.06.2025, ist zulässig, aber unbegründet.

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist am 11.06.2025 eingegangen. Da die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Wirkung zum 28.05.2025 erfolgte, lief die Einspruchsfrist bis zum 11.06.2025 einschließlich. Der Einspruch ist folglich innerhalb der Frist des § 35 Abs. 1 LKWG eingegangen. Er erfüllt die Schriftform, insbesondere ist er eigenhändig unterschrieben und lässt die Einspruchsführerin eindeutig erkennen. Die Einspruchsführerin, Frau Jennifer Reinke, ist auch gem. § 35 Abs. 1 LKWG einspruchsberechtigt, da sie zur Wahl des Oberbürgermeisters nach Auskunft der Wahlbehörde wahlberechtigt war (s. Anlage 1). Der Einspruch ist auch mit einer detaillierten Begründung versehen. Somit sind die Zulässigkeitskriterien erfüllt. Der Einspruch ist zulässig.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist begründet, wenn er substantiiert darlegt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können. Dies ist hier jedoch nicht gelungen. Im Einzelnen ist zu den vorgeworfenen Unregelmäßigkeiten im Vorfeld der Wahl wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Die Einspruchsführerin rügt, dass der frühere Oberbürgermeister Silvio Witt den Kandidaten Nico Klose in vielfältiger Weise unterstützt hat, ohne dabei hinreichend klarzustellen, dass er dies als Privatperson und nicht in amtlicher Funktion tat. Es werden zwei konkrete Ereignisse geschildert, die es zu bewerten gilt.

a. Nach Schilderung der Einspruchsführerin hielt sich Herr Witt am 10.05.2025 über einen längeren Zeitraum am Wahlkampfstand von Herrn Klose in der Turmstraße auf. Die Stellungnahmen von Herrn Witt und von Herrn Klose (Anlagen 2 und 3) geben übereinstimmend an, dass Herr Witt an einem der Stehtische des Wahlkampfstands einen Kaffee getrunken hat.

Bildaufnahmen von diesem Tag belegen, dass Herr Witt in normaler Freizeitkleidung ohne irgendwelche Insignien, die auf sein Amt schließen lassen, mit anderen Menschen an einem runden Stehtisch steht. Er trägt auch nicht den Pin mit dem Stadtwappen, wie er es bei seinen amtlichen Terminen zu tun pflegte, wie aus den Lichtbildaufnahmen in Anlage 5 hervorgeht. Nichts lässt darauf schließen, dass er dort in seiner amtlichen Funktion als Oberbürgermeister anwesend ist. Anders als die Einspruchsführerin vorträgt, kommt es nicht darauf an, ob Herr Witt klarstellt, dass er nicht in amtlicher Funktion anwesend ist. Vielmehr muss sich ein amtliches Handeln klar aus dem Kontext der Veranstaltung ergeben. Typische Fallgruppen für Äußerungen von Amtsträgern in amtlicher Funktion sind schriftliche Äußerungen, die mit vollem Titel unterschrieben sind; Äußerungen im Amtsblatt; Äußerungen als Leiter einer Gremiensitzung. All dies liegt hier nicht vor. Es ist auch unerheblich, ob Herr Witt von Passanten als Oberbürgermeister erkannt wird. Das verleiht seiner Anwesenheit noch keine amtliche Funktion. Auch ein Oberbürgermeister darf sich politisch engagieren und sich für eine politische Partei oder einen Kandidaten aussprechen. Auch ein Oberbürgermeister hat wie jeder andere Bürger dieses Landes das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies in seinem Beschluss vom 19.04.2001 – 8 B 33/01 (Anlage 14) ausdrücklich herausgestellt: „...dürfen **Amtsträger**, insbesondere Bürgermeister, nicht nur als Wähler an der Wahl teilnehmen, sondern auch im Wahlkampf sich als Bürger des Rechts der freien Meinungsäußerung bedienen (vgl. Urteil vom 8. Juli 1966 - BVerwG 7 C 192.64 – BVerwGE 24, 315 <319>). **Wie jeder andere Bürger dürfen sie sich insbesondere mit Auftritten, Anzeigen oder Wahlaufrufen aktiv im Wahlkampf beteiligen** (vgl. Beschluss vom 30. März 1992 - BVerwG 7 B 29.92 - Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 37 S. 19 <20>).“ Nach diesen Kriterien ist die Anwesenheit von Herrn Witt am Wahlkampfstand von Herrn Klose nicht zu beanstanden. Selbst wenn er, was nicht nachgewiesen ist und was sowohl Herr Klose und Herr Witt übereinstimmend anders darstellen, tatsächlich Passanten aktiv angesprochen hätte, wäre dies wohl noch von seinem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. In der Anwesenheit von Herrn Witt am Wahlkampfstand von Herrn Klose am 10.05.2025 ist also keine Unregelmäßigkeit zu erkennen.

b. Weiter trägt die Einspruchsführerin vor, dass Herr Witt sich auf dem Frühlingsfest der Neuwoges in der Hintersten Mühle am 27.04.2025 gemeinsam mit dem Kandidaten Klose gezeigt hat und es auch dort an einer Klarstellung gefehlt habe, dass er dies nicht in amtlicher Funktion tue. Aus den Stellungnahmen von Herrn Klose und von Herrn Witt geht hervor, dass der Rundgang über das Fest einen privaten Charakter hatte. Aus den Lichtbildaufnahmen in Anlage 4 geht wiederum hervor, dass Herr Witt auch dort in Freizeitkleidung ohne Stadtwappen-Pin am Revers sich in einer familiären Runde ganz normal auf dem Fest aufhält. Zwar ist es richtig, dass Herr Witt von der Neuwoges eingeladen wurde, dieses Fest als Ehrengast zu besuchen, siehe Anlage 8. Diese Einladung hat er aber nicht angenommen, sie wurde am Folgetag vom Büro des Oberbürgermeisters an seine Stellvertreter weitergeleitet. Die Formulierung „zwecks Interesse einer Teilnahme“ bedeutet, dass der Oberbürgermeister nicht teilnimmt, er es seinen Stellvertretern aber freistellt, ob sie teilnehmen wollen. Wie aus der Anlage 7 hervorgeht, hatten auch die Stellvertreter des OB terminliche Überschneidungen, so dass am Ende niemand von der Stadt Neubrandenburg als Ehrengast am Frühlingsfest teilgenommen hat. Sowohl Herr Klose (Anlage 2) als auch Herr Witt (Anlage 3) sagen in ihren Stellungnahmen aus, dass sie das Fest als Freunde und Privatpersonen besucht haben. Auch hier ist wieder zu unterstreichen, dass es nicht darauf ankommt, ob Herr Witt sich von seinem Amt ausreichend distanziert hat. Eine solche Beweislastumkehr sieht die Rechtsprechung nicht vor. Vielmehr müssen äußere Umstände klar erkennen lassen, dass Herr Witt hier als Oberbürgermeister auftritt, was möglicherweise der Fall wäre, wenn er das Fest eröffnet hätte und ein Grußwort gesprochen hätte. Dies war aber hier nicht der Fall. Damit bleibt es bei dem unter a. Gesagten: Auch ein Oberbürgermeister darf Volksfeste aufsuchen und Freundschaften pflegen. Dabei darf er auch seine Unterstützung für einen Kandidaten bekunden. In amtlicher Eigenschaft hat er dies hier nachweislich nicht getan. Daher ist auch hier keine Unregelmäßigkeit zu erkennen.

2. Weiter rügt die Einspruchsführerin, dass der Fotograf Joke Reichel, der Herrn Klose bei seinem Wahlkampf unterstützt hat, von der Stadtverwaltung bezahlt worden sei. Dazu ist zu sagen, dass nach der Stellungnahme der Abteilung 0.20 Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (Anlage 7) Herr Joke Reichel von der Stadt Neubrandenburg ab dem 06.12.2023 regelmäßig als Fotograf beauftragt wurde (siehe Anlage 9, Honorarvertrag). Dabei war Herr Reichel nicht als Tarifbeschäftigter bei der Stadt angestellt, sondern vielmehr war er mit seinem Unternehmen Joke Reichel Kommunikation Auftragnehmer. Demgemäß wurde ihm auch kein Mitarbeiterausweis ausgestellt. Er verfügte lediglich über eine Karte, die ihn als Fotografen für die Stadt auswies, damit seine Rolle für alle Beteiligten bei öffentlichen Veranstaltungen klar war. Auslöser für die Beauftragung im Winter 2023 war, dass die Dokumentation von öffentlichen Anlässen allein mit städtischem Personal nicht mehr zu schaffen war, was durch den Weggang einer Mitarbeiterin aus der Abteilung 0.20 Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit noch verschärft wurde. Ab diesem Zeitpunkt übernahm Herr Reichel regelmäßig Foto- und Dokumentationsarbeiten für die Stadt bei öffentlichen Anlässen, die er auch regelmäßig in Rechnung stellte. Dabei wurde ausweislich des Honorarvertrags (Anlage 9) und der Rechnung für den Monat März (Anlage 11) ein Stundensatz für Fotoarbeiten und die Hälfte dieses Stundensatzes für Nebenarbeiten vereinbart. Die Stundensätze bewegen sich am unteren Rand des Üblichen, so dass der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewahrt blieb. Herr Reichel war mit seinem Unternehmen frei am Markt tätig und konnte selbstverständlich auch für andere Auftraggeber arbeiten. Ein anderer Auftraggeber war beispielsweise die SPD Stadt Neubrandenburg, der gegenüber Herr Reichel Tätigkeiten für den Wahlkampf Nico Klose abgerechnet hat. Hier wurde für Fotoarbeiten ein um 50% höherer Stundensatz angesetzt, als ihn die Stadt zahlt. Aus den Rechnungen für den Monat März geht hervor, dass Herr Reichel sechs Stunden Fotoarbeiten für den Wahlkampf Nico Klose geleistet hat (s. Anlage 12). Herr Reichel weist in seiner Stellungnahme (Anlage 6) darauf hin, dass er, obwohl dies in seiner Branche durchaus üblich ist, keine Fotos für unterschiedliche Kunden beim selben Termin gefertigt hat. Aus dem Einsatzplan für Joke Reichel der Stadt Neubrandenburg (Anlage 10) geht hervor, dass Herr Reichel anders als im Wahleinspruch behauptet, am 03.03.2025 gar nicht für die Stadt Neubrandenburg tätig war. Am 08.03.2025 war Herr Reichel von 10 – 10.30 Uhr am Frauen-Ehrenmal in der Oststadt und von 11 – 11.30 Uhr am Clara-Zetkin-Ehrenmal in der Südstadt eingeplant. Für diese Leistung hat er ausweislich der Rechnung vom 16.04.2025 2,5 Stunden Fotoarbeiten abgerechnet (s. Anlage 11). Dies bestätigt auch die Stellungnahme der Abteilung 0.20 (Anlage 7). Das er an diesem Tag auch Fotos für Herrn Klose gemacht hat, ist nicht ersichtlich. Die im Wahleinspruch erhobenen Vorwürfe, der Wahlkampf von Herrn Klose sei von der Stadtverwaltung gezahlt worden, ist offensichtlich unzutreffend. In der Anlage 13 finden sich noch weitere Rechnungen gegenüber der SPD für den Wahlkampf Klose für die Monate April und Mai. Der Vorwurf, die Stadtverwaltung habe Herrn Kloses Wahlkampf bezahlt, ist also auch offenbar unhaltbar. Somit ist auch hier keine Unregelmäßigkeit zu erkennen. Der Einspruch ist also offensichtlich unbegründet.

c. Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Somit ist der Einspruch gegen die Wahl des Oberbürgermeisters der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Heike Rathsack
Gemeindewahlleiterin

Anlagen:

Anlage 1: Auskunft der Wahlbehörde zur Wahlberechtigung von Jennifer Reinke.

- Anlage 2: Stellungnahme von Nico Klose vom 17.06.2025.
Anlage 3: Stellungnahme von Silvio Witt vom 16.06.2025.
Anlage 4: Fotoaufnahmen von Silvio Witt auf dem Frühlingsfest der Neuwoges an der Hintersten Mühle am 27.04.2025.
Anlage 5: Fotoaufnahmen von Silvio Witt am Wahlkampfstand von Herrn Klose in der Turmstraße am 10.05.2025.
Anlage 6: Stellungnahme von Joke Reichel vom 16.06.2025.
Anlage 7: Stellungnahme von Abt. 0.20 Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit vom 23.06.2025.
Anlage 8: Einladung für den Oberbürgermeister zum Frühlingsfest der Neuwoges und Weiterleitung an FB 1 und FB 3.
Anlage 9: Honorarvertrag zwischen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und Joke Reichel.
Anlage 10: Einsatzplan der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg für Joke Reichel für die Monate März bis Mai 2025.
Anlage 11: Rechnungslegung des Joke Reichel gegenüber der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg für den Monat März.
Anlage 12: Rechnungslegung des Joke Reichel gegenüber der SPD für den Wahlkampf Nico Klose für den Monat März 2025.
Anlage 13: Rechnungslegung des Joke Reichel gegenüber der SPD für den Wahlkampf Nico Klose für die Monate April und Mai 2025.
Anlage 14: Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.04.2001 – 8 B 33/01.